Bundesgesetzblatt

Teil II

2173

1962	Ausgegeben zu Bonn am 11. Dezember 1962	Nr. 40

Inhalt

Gesetz zu dem Internationalen Fernmeldevertrag vom 21. Dezember 1959

Vom 3. Dezember 1962

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Genf am 21. Dezember 1959 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Internationalen Fernmeldevertrag wird zugestimmt. Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 17 Abs. 3 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 3. Dezember 1962

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Kiesinger

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Familien- und Jugendfragen
Dr. Wuermeling

Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen
Stücklen

Der Bundesminister des Auswärtigen
Dr. Schröder

Z 1998 A